# Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 51/2018 Veröffentlicht am: 13.12.2018

# Satzung des Wissenschaftlichen Zentrums Synthetische Mikrobiologie (SYNMIKRO) der Philipps-Universität Marburg vom 12.12.2018

Gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBI. I S. 482) i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Ziff. 3, 20 Abs. 1, 2 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09.10.2018 und den Allgemeinen Bestimmungen für die Organisation und Verwaltung Wissenschaftlicher Zentren der Philipps-Universität Marburg vom 18. März 2013 (Allg. Bestimmungen) hat der Senat der Philipps-Universität Marburg am 12.12.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

# § 1 Rechtsstellung, Aufgaben, Organisation

- (1) Das Zentrum für Synthetische Mikrobiologie (SYNMIKRO) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg. An SYNMIKRO ist neben der Philipps-Universität auch das Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie, Marburg (MPIterMic) gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 26. November 2008 beteiligt. Im Zentrum wirken verschiedene Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg und das Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie zusammen.
- (2) Das Zentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - (a) Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich synthetischer Mikrobiologie,
  - (b) Aufbau und Förderung internationaler Kontakte in Forschung und Lehre mit besonderem Bezug zur synthetischen Biologie,
  - (c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - (d) Betrieb und Organisation von Serviceeinrichtungen (Core Facilities),
  - (e) Planung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten,
  - (f) Organisation des interdisziplinären Diskurses zu genetischen, molekularen, zellulären und systemischen Entwicklungen in der synthetischen Mikrobiologie in Verbindung mit dem Diskurs über den verantwortlichen Umgang mit Lebensformen,
  - (g) Bereitstellung von Sachverständigen bei Fragen aus der Öffentlichkeit und Politik zum Thema Synthetische Biologie und Gentechnik.

#### § 2 Mitglieder des Zentrums

- (1) Erstmitglieder des Zentrums sind die Antragstellerinnen und Antragsteller auf Weiterführung des Zentrums gemäß Anlage 1. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft beträgt drei Jahre, eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.
- (2) Aktive Universitätsprofessorinnen und -professoren der Philipps-Universität Marburg und Direktorinnen und Direktoren des MPIterMic sowie selbstständige Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter beider Institutionen können die Aufnahme als wissenschaftliches Mitglied von SYNMIKRO beantragen, sofern sie über ihre thematischen Interessen mit dem Zentrum verbunden sind. Darüber hinaus tragen wissenschaftliche Mitglieder über individuelle Drittmittel geförderte Projekte oder durch Beteiligung an koordinierten Forschungsprojekten zum Erfolg des Zentrums bei. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft beträgt drei Jahre, eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.
- (3) Auf Vorschlag eines wissenschaftlichen Mitglieds können weitere aktive oder ehemalige Professorinnen und Professoren und selbstständige Nachwuchsgruppenleiterinnen und leiter der Philipps-Universität Marburg und des MPIterMic auf Antrag für eine Dauer von drei Jahren als wissenschaftliches Mitglied aufgenommen werden, sofern ihre Tätigkeit einen Beitrag zu den Zielen von SYNMIKRO zu leisten verspricht. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich.
- (4) Auf Vorschlag eines wissenschaftlichen Mitglieds können in besonderen Fällen auch aktive oder ehemalige Professorinnen und Professoren und selbstständige Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter anderer Universitäten oder Direktorinnen und Direktoren und selbstständige Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen die Mitgliedschaft für drei Jahre beantragen, wenn ihre Tätigkeit einen Beitrag zu den Zielen des Zentrums leistet oder sie insbesondere über Kooperationsprojekte mit dem Zentrum verbunden sind.
- **(5)** Auf Vorschlag eines wissenschaftlichen Mitglieds kann die Mitgliedschaft eines ehemaligen wissenschaftlichen Mitglieds von SYNMIKRO fortgesetzt werden.
- **(6)** Des Weiteren sind die dem Zentrum über ihre wissenschaftlichen Mitglieder zugeordneten wissenschaftlichen sowie technisch-administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philipps-Universität Marburg und des MPIterMic Mitglied, sofern sie nicht widersprechen.
- (7) Über die Anträge zu den Absätzen 2 bis 6 entscheidet das Direktorium.
- (8) Mitglieder sind keine Repräsentanten der jeweiligen Fachbereiche bzw. Institutionen, denen sie angehören, und verfügen daher nicht über ein entsprechendes imperatives Mandat.
- (9) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Direktorium,
  - (b) mit Ablauf oder Wegfallen der förmlichen Voraussetzungen einer Zugehörigkeit zur Philipps-Universität Marburg, zum MPIterMic oder zu einer auswärtigen Universität bzw. Forschungsinstitution. Auf die Möglichkeit gem. § 2 Abs. 2, 3, und 5 die Mitgliedschaft zu verlängern, sei hingewiesen,

(c) durch Ausschluss aus dem Zentrum, wenn die Mitglieder nicht mehr im Sinne von § 2 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 in SYNMIKRO mitwirken, ohne dafür stichhaltige Gründe zu haben. Das Direktorium entscheidet über den Ausschluss nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Zentrums können dem Direktorium Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb von SYNMIKRO durchgeführt oder seitens SYNMIKRO unterstützt werden sollten.
- **(2)** Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten von SYNMIKRO dessen Infrastruktur, Serviceeinheiten und Ressourcen zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Aufgaben des Zentrums gemäß § 1 Abs. 2 mitzuarbeiten und es zu unterstützen.
- **(4)** Die Mitglieder sind zur Einhaltung aktueller Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet in der Form, wie es beispielsweise die DFG und die MPG festlegen.

## § 4 Ausstattung und Betrieb des Zentrums

Das Zentrum wird insbesondere unterstützt durch:

- (a) Zuwendungen aus Mitteln der Philipps-Universität Marburg,
- (b) Zuwendungen aus Mitteln der MPG an das MPIterMic,
- (c) Zuwendungen aus Fördermitteln des Landes Hessen,
- (d) Einwerbung von Drittmitteln,
- (e) Spenden, Sponsoring und Aufwandsentschädigungen.

#### § 5 Organe des Zentrums

- (1) Organe des Zentrums sind:
  - (a) das Direktorium,
  - (b) die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor,
  - (c) der wissenschaftliche Beirat.
- (2) Die Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats bedarf der Zustimmung des Präsidiums der Philipps-Universität Marburg gemäß § 4 S. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Organisation und Verwaltung Wissenschaftlicher Zentren der Philipps-Universität Marburg sowie des Direktoriums des MPIterMic.

#### § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt zur Mitgliederversammlung mindestens sechs Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich ein. In eilbedürftigen

Fällen kann die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor mit einer auf drei Arbeitstage verkürzten Frist zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In dem schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richtenden Antrag ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand anzugeben und die Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit darzulegen. Es gilt eine auf drei Arbeitstage verkürzte Einberufungsfrist.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Sie kann in jeder Verfahrenslage mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Sitzungsleitung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
  - (a) das nach Beschlussfassung des Direktoriums über die Satzung des Wissenschaftlichen Zentrums Synthetische Mikrobiologie (SYNMIKRO) und eventueller Änderungen herbeizuführende Benehmen,
  - (b) die Vorschläge für den wissenschaftlichen Beirat.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### § 7 Direktorium

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Direktoriums sind:
  - (a) Fünf wissenschaftliche Mitglieder des Zentrums oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Range von aktiven Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Philipps-Universität Marburg.
  - (b) Zwei wissenschaftliche Mitglieder im Range von Professorinnen und Professoren oder Direktorinnen und Direktoren des MPIterMic. Präferenziell sollten diese beiden Mitglieder Forschungsbereiche des Zentrums repräsentieren, die nicht bereits durch die fünf stimmberechtigten wissenschaftlichen Mitglieder gem. Abs. 1 (a) vertreten sind.
  - (c) Ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäß § 2 Abs. 6.
  - (d) Ein Mitglied aus der Gruppe der technisch-administrativen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Zentrums oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäß § 2 Abs. 6.
- (2) Weitere Mitglieder des Direktoriums in beratender Funktion sind:
  - (a) Ein wissenschaftliches Mitglied, das eine selbstständige Nachwuchsgruppe leitet,

- (b) die Leiterinnen oder Leiter der mit dem Zentrum assoziierten Sonderforschungsbereiche und Graduiertenschulen, und
- (c) die Leiterin oder der Leiter der SYNMIKRO Geschäftsstelle.
- (3) Die Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden innerhalb der jeweiligen Personengruppen gewählt. Hierbei gelten die entsprechenden Regelungen der Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Amtszeit aller Mitglieder des Direktoriums beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Für das Direktorium gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg in ihrer jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme der Regelungen zum Stimmrecht. Stimm- und partizipationsberechtigt sind die Mitglieder des Direktoriums, die vom MPIterMic gestellt werden, nur in Bezug auf die Aufgaben und Belange aus § 8 Abs. 2 (b) (f).

#### § 8 Aufgaben des Direktoriums

- (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Zentrum von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 1 Abs. 2), soweit nicht durch Gesetz oder die Grundordnung der Philipps-Universität Marburg anderes bestimmt ist.
- (2) Insbesondere gehören zu den Aufgaben:
  - (a) Gemäß § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Organisation und Verwaltung Wissenschaftlicher Zentren die Planung und Kontrolle des Einsatzes der dem Zentrum von der Universität zugewiesenen und verfügbaren Sach- und Personalmittel unbeschadet der Zuständigkeit der oder des nach § 41 Abs. 1 HHG (Kanzler) Beauftragten für den Haushalt.
  - (b) Die Fortschreibung der Entwicklungsplanung.
  - (c) Der Abschluss von das Zentrum als Ganzes betreffende Zielvereinbarungen mit dem Präsidium der Philipps- Universität Marburg.
  - (d) Die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordination der Forschungsaufgaben.
  - (e) Die Ausarbeitung der Regelungen zur Nutzung der Serviceeinheiten des Zentrums. Der Beschluss der Nutzerordnungen obliegt dem Präsidium der Philipps-Universität Marburg. Die vom MPIterMic betriebenen und finanzierten Serviceeinheiten sind nicht Teil des Zentrums im Sinne dieser Satzung.
  - (f) Entscheidungen über Mitgliedschaften gemäß § 2 Abs.7.

#### § 9 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

Das Direktorium wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der sich im Range einer aktiven Universitätsprofessur der Philipps-Universität Marburg befindet. Die Wahlvorschläge bedürfen der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Philipps-Universität Marburg, nach Anhörung des Direktoriums des MPIterMic.

# § 10 Aufgaben der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors

- (1) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Zentrum und vertritt dessen Belange nach innen und nach außen. Sie oder er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor
  - (a) ist für die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums zuständig. Sie oder er bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung,
  - (b) berichtet dem Direktorium und der Mitgliederversammlung regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität und weiterer auswärtiger Organisationen, die für das Zentrum entscheidend sein können,
  - (c) ist verantwortlich für die Koordination von Forschungsberichten und die Begutachtung durch den wissenschaftlichen Beirat (vgl. § 5 Abs. 2 sowie § 12),
  - (d) koordiniert die Zielvereinbarungsgespräche mit dem Präsidium der Philipps-Universität Marburg.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird von der Leiterin oder vom Leiter der Geschäftsstelle des Zentrums unterstützt (§ 11).

#### § 11 Geschäftsstelle

- (1) Das Direktorium und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor werden in ihren Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor vorgeschlagen. Deren oder dessen Bestellung erfolgt durch das Direktorium.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
  - (a) Organisatorisch-administrative Abwicklung des Tagesgeschäfts von SYNMIKRO (Bestellungen, Lieferungen, Reparaturen, Korrespondenz, Anfragen, Public Relations, etc.), besonders in Hinblick auf den laufenden Betrieb im Neubau SYNMIKRO.
  - (b) Zuarbeit bei der Durchführung bewilligter Drittmittelprojekte des Zentrums (Personalsachbearbeitung, Finanzen und Budgets,, Abschluss-Berichte, Statistiken),
  - (c) Bereitstellung der IT-Infrastruktur des Zentrums, besonders in Hinblick auf den laufenden Betrieb im Neubau SYNMIKRO,
  - (d) Koordination von Neu- oder Umbaumaßnahmen im Neubau SYNMIKRO.

#### § 12 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das Zentrum wird bei seiner Forschungsplanung und deren Organisation durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Ihm gehören drei bis fünf Mitglieder an, die international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder herausragende Vertreterinnen und Vertreter der Forschungsabteilungen von Wirtschaftsunternehmen sind.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg im Einvernehmen mit dem Direktorium des MPIterMic auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie oder er beruft den Beirat in der Regel im Rhythmus von zwei Jahren anlässlich eines Besuchs und einer Begehung des Zentrums ein. Beschlüsse werden analog der Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg in ihrer jeweils gültigen Fassung herbeigeführt.
- (4) Der Beirat bewertet die Forschungsleistung und Forschungsplanung des Zentrums. Er gibt Empfehlungen zu Veränderung, Aufgabe oder Hinzunahme von Forschungs- oder Servicebereichen ab. Dazu erstellt er im Anschluss eines Besuches einen schriftlichen Bericht an die Präsidentin oder den Präsidenten der Philipps-Universität Marburg und die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des MPIterMic. Der Bericht wird zeitgleich der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des Zentrums zur Verfügung gestellt.

#### § 13 Verfahrensgrundsätze

Für das Verfahren der Sitzungen des Direktoriums gelten die GrundO und die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung bedarf der Zustimmung des Direktoriums des MPIterMic.
- (2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität in Kraft und gilt von diesem Datum an für 5 Jahre.

Marburg, den 13.12.2018

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Die Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

Inkrafttreten am: 14.12.2018